

# Lebenshilfe für geistig Behinderte e. V. Kreisvereinigung Weilheim – Schongau

## Satzung Stand: 13.03.87

### § 1

#### Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Lebenshilfe für geistig Behinderte e. V. Kreisvereinigung Weilheim – Schongau“.
2. Der Sitz des Vereins ist Weilheim i. OB. .
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Weilheim i. Oberbayern eingetragen.
4. Die Kreisvereinigung ist dem Landesverband Bayern e. V. und der Bundesvereinigung „Lebenshilfe für geistig Behinderte e. V.“ angeschlossen.

### § 2

#### Zweck

1. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung aller Maßnahmen, die in sozialer Hilfe, Erziehungs- und Ausbildungshilfe für geistig und körperlich Behinderte jeden Alters möglich sind, um deren Eingliederung in das Leben außerhalb von Anstalten und ggf. einmal ohne Eltern und Angehörige sicherzustellen. Der Verein schließt Eltern und Freunde geistig und körperliche Behinderter im Landkreis Weilheim – Schongau zusammen. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Einrichtungen und Sonderschulen für geistig Behinderte mit Tagesstätten, Werkstätten für Behinderte, Wohnstätten, Freizeit- und Erholungsmaßnahmen, Elternberatung. Daneben wird den Behinderten beigestanden in allen Lebenslagen, soweit erbeten, durch zuständige Stellen den richtigen Weg in unserer menschlichen Gesellschaft zu finden.

2. Der Verein will mit allen geeigneten Mitteln für ein besseres Verständnis für die Probleme der geistig und körperlich Behinderten in der Öffentlichkeit werben und arbeiten.
3. Eltern und Freunde aller Behinderten sollen in dem Verein zusammengerufen werden. Die Zusammenarbeit zugunsten der Behinderten mit öffentlichen, konfessionellen, privaten und wissenschaftlichen Institutionen ist ebenfalls Zweck des Vereins.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes – „Steuerbegünstigte Zwecke“ – der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4

#### Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge, die bis zum 31.3. eines Kalenderjahres für das laufende Jahr zu entrichten sind. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in späteren Mitgliederversammlungen auf ihre Angemessenheit hin überprüft und ggf. angepaßt.
- b) Geld- und Sachspenden.
- c) Öffentliche Zuschüsse
- d) Sonstige Zuwendungen

## § 5

### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch ein schriftliches Aufnahmegesuch (= Beitrittserklärung), über das der Vorstand entscheidet. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig über den Antrag entscheidet. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
3. Die Mitgliedschaftsrechte, insbesondere das aktive und passive Wahlrecht, von hauptamtlichen Mitarbeitern des Vereins und seiner Einrichtungen und von Einrichtungen, an denen der Verein beteiligt ist, ruhen für die Dauer dieser Tätigkeit, soweit sie nicht selbst Eltern oder Sorgeberechtigte von Behinderten im Sinne der Satzung sind. Gleiches gilt für die Familienangehörigen dieser Mitarbeiter.
4. Jedes Mitglied ist mittelbar Mitglied der Bundesvereinigung und des Landesverbandes.

## § 6

### Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a) durch freiwilligen Austritt, welcher durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des laufenden Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten erfolgt,
  - b) bei natürlichen Personen durch den Tod,
  - c) bei juristischen Personen durch Auflösung und Verlust der Rechtspersönlichkeit,
  - d) durch Ausschließung.
- 
1. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Vereins entgegenarbeitet oder die Arbeit des Vorstandes in einer gegen Treu und Glauben verstoßenden Weise stört oder sich sonst vereinschädlich verhält.
  2. Vor Beschlußfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluß mit Ausschließungsgründen und Rechtsmittelbelehrung ist dem betreffenden Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekanntzugeben.

3. Gegen den Beschluß steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die vom Vorstand innerhalb zweier Monate zu berufen ist, entscheidet endgültig. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.
4. Wer ausscheidet hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen, auch nicht auf Auseinandersetzung.
5. In allen Fällen einer Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht erst mit dem Ende des Kalenderjahres.

## § 7

### Organe des Vereins

Organe der Kreisvereinigung sind:

- a) Die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat .

## § 8

### Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens alle zwei Jahre bis spätestens 30. April einberufen. ( In der Regel jedoch einmal im Jahr ). Die Einladung geschieht durch einfachen Brief, mindestens 14 Tage vor der Versammlung mit Angabe der Tagesordnungspunkte.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe eine solche Einberufung beim Vorsitzenden schriftlich beantragt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch Beschlußfassung des Vorstandes einberufen werden. Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird nach den gleichen Bestimmungen und Fristen wie in Abs. 1 einberufen.

## § 9

### Beschlußfassung der Mitgliederversammlung und Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse.

1. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben also unberücksichtigt. Zur Beschlußfassung über eine Satzungsänderung und über die Auflösung des Vereins ist die 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ein Mitglied kann sich durch schriftliche Vollmacht von einem anderen Mitglied vertreten lassen.
2. Der Schriftführer hat über den Verlauf der Mitgliederversammlung ein Protokoll zu führen, insbesondere sind die Beschlüsse im Wortlaut festzuhalten und das Abstimmungsergebnis niederzulegen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## § 10

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer und bis zu drei Beisitzer. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder sollen Eltern eines Behinderten sein. Nichtmitglieder dürfen nicht in den Vorstand gewählt werden.
2. Je 2 Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
3. Der Vorsitzende und die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
4. Im Innenverhältnis gilt folgendes:  
Zur Vertretung sind zunächst der 1. Und 2. Vorsitzende berufen. Ist einer von beiden verhindert, so tritt an dessen Stelle zunächst der Kassier, dann der Schriftführer, dann die Beisitzer.
5. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
6. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
7. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.  
(z.B. Tagesordnungspunkte bei Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Verpflichtungen, Rechte und Aufgaben).

§ 11

Beiräte

1. Zur fachlichen Beratung sowie zur Pflege der Kontakte mit Nachbarorganisationen und wissenschaftlichen Vereinigungen kann vom Vorstand ein Beirat berufen werden. Der Beirat tritt nach Bedarf auf Einladung des Vorstandes mit diesem zusammen.
2. Zur Wahrung der Belange der Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten können Elterbeiräte von den Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten gewählt werden. Sie wählen einen Vorsitzenden und treten auf dessen Einladung nach Bedarf zusammen. Der Vorsitzende des Vereins ist zu diesen Beiratssitzungen einzuladen.

§ 12

Geschäftsstelle

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein eine hauptamtliche geführte Geschäftsstelle einrichten.

§ 13

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 14

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit der in § 9 festgelegten Stimmenmehrheit erfolgen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Oberland – Werkstätte gemeinnützige GmbH , Werkstätten für Behinderte mit dem Sitz in Gaißach – Untergries, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Polling, den ...

.....  
.....  
.....

In das Vereinsregister des Amtsgerichts Weilheim i. Oberbayern – Registergericht unter VR 60 am 10.8.87 eingetragen.